

## Stellungnahme

# zu dem Förderprogramm- entwurf Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderrichtlinienentwürfe und technische  
Mindestanforderungen für Wohn-, Nichtwohn-  
gebäude sowie Einzelmaßnahmen

Berlin, 20. März 2020

## Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) legte im Mai 2017 mit der *Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien* erste Handlungsempfehlungen zur Fortentwicklung der Beratungs- und Investitionsförderprogramme vor. Die Zielstellungen umfassen unter anderem eine Bündelung und Entbürokratisierung bestehender Förderprogramme sowie die Einführung neuer Fördertatbestände. Dafür sollen das CO<sub>2</sub>-Gebäude-sanierungsprogramm der KfW und das Marktanreizprogramm des BAFA sowie weitere Einzel Förderungen zusammengefasst werden. Damit soll die gesamte haushaltsfinanzierte Förderlandschaft für energieeffiziente Gebäude in drei Fördersäulen für Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen überführt werden.

Im Herbst 2019 nahm die Bundesregierung das Vorhaben in das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 auf. Am 26. Februar 2020 legte das BMWi die Förderrichtlinienentwürfe der zukünftigen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vor, zu denen der BDEW im Folgenden Stellung bezieht.

Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 verringert werden. Um im gleichen Zug den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu steigern, ist aus Sicht des BDEW ein technologieoffener Gleichklang eines zukünftigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der Anfang 2020 eingeführten steuerlichen Förderung sowie einer ambitioniert ausgestalteten investiven Förderung notwendig. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW ausdrücklich, dass mit den vorliegenden Richtlinienentwürfen die bis dato komplexe Förderlandschaft adressatenfreundlicher und attraktiver ausgestaltet werden soll.

Die angestrebte Adressatenfreundlichkeit muss nach Auffassung des BDEW jedoch auch die Antragsregelungen für Contractoren verbessern. Mit den vorgesehenen Regelungen wird die Antragsstellung für Contractoren jedoch erschwert, der BDEW spricht sich daher unter anderem für den Verzicht der Anforderung eines „konsentierten Vertragsentwurfs“ aus. Weiterhin setzt sich der BDEW dafür ein, dass der in den Entwürfen vorgenommene Verweis einer KMU-Definition angepasst wird. So sollten auch jene Unternehmen erhöhte Fördersätze in Anspruch nehmen können, bei denen eine kommunale Beteiligung von mehr als 25% besteht.

Um die Dekarbonisierungspotenziale von KWK-Anlagen zu heben, schlägt der BDEW eine Überführung der Mini-KWK- und Brennstoffzellen-Förderprogramme in die BEG Einzelmaßnahmen vor. Bei dem Betrieb der geförderten Gas-Hybridheizungen sollte gasförmige Biomasse als Erneuerbare Energie berücksichtigt werden. Hierfür unterbreitet der BDEW unbürokratische Neuregelungsvorschläge.

KWK-/Wärmenetzsysteme<sup>1</sup> bilden eine tragende Säule zur Realisierung der Klimaschutzziele, sowohl im Gebäude- als auch im Energiesektor. Über Wärmenetze wird erneuerbare und/oder klimaneutrale Wärme zu den Wärmekunden – vor allem in urbanen Räumen mit hohen Anteilen an Geschosswohnungsbau und Bestandsgebäuden – transportiert. Nur mithilfe der Wärmenetze kann die Wärmewende in Städten gelingen. Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung des BDEW die Definition der Erneuerbaren Energien im sogenannten „EE-Paket“ um die Erfüllungsoption der Abwärmenutzung erweitert werden.

Die KWK vermeidet durch die hocheffiziente Ausnutzung des Brennstoffs zur gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme CO<sub>2</sub>-Emissionen. Mit dem Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen in den KWK-Anlagen erhöht sich die Treibhausgaseinsparung nochmals. Die KWK und Wärmenetze sind damit entscheidende Bestandteile der Lösung für den Klimaschutz. Damit die Einbindung von Erneuerbaren und Abwärme gelingt, ist eine Temperaturabsenkung in vielen Netzen notwendig. Maßnahmen hierzu entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von Erzeugung, über Verteilung bis hin zu den Hausübergabestationen - sollten Berücksichtigung finden. Deshalb sollte nicht unnötig weitere Zeit verstreichen, sondern es müssen die Richtlinien zur Bundesförderung „effiziente Wärmenetze“ (BEW) parallel zur BEG erarbeitet werden, damit diese spätestens am 01.01.2021 in Kraft treten und Investitionen zur weiteren Dekarbonisierung der Fernwärme beschleunigen.

Bei der Förderung von Wärmepumpen kritisiert der BDEW, dass im Falle der effizienten, dezentralen Warmwasserbereitung durch Durchlauferhitzer die Förderwürdigkeit von Wärmepumpen ausgeschlossen werden soll und unterbreitet einen Neuregelungsvorschlag.

Positiv hingegen bewertet der BDEW die Förderung technischer Komponenten, die der Aufnahme von gebäudenah erzeugtem Strom in die Wärme-/Kälteversorgung dienen. Der BDEW spricht sich für eine Definition des Fördertatbestands aus, die eine Förderung auch dann ermöglicht, wenn es sich bei dem Gebäudeeigentümer und Anlagenbetreiber um unterschiedliche Personen handelt.

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff „KWK-/Wärmenetzsysteme“ versteht der BDEW das System aus Wärmeerzeugung (z. B. KWK-Anlage, Heizwerk, Spitzenlastkessel und ggf. Power-to-Heat-Modul inkl. (Groß-) Wärmepumpe, EE-Wärme, Abwärmenutzung), Wärmenetz (Nah- u. Fernwärme) und zumeist Wärmespeicher.

## Die Positionen des BDEW

### 1. Übergreifend über die Förderrichtlinien der BEG

#### Antragsregelungen für Contractoren

Beantragt ein Contractor eine Förderung im Rahmen der zukünftigen BEG, so ist zusätzlich die Einreichung einer Erklärung vorgesehen. Diese von Contractor und Contractingnehmer(n) unterzeichnete Erklärung soll gemäß dem Richtlinienentwurf beinhalten, dass ein konsentrierter Entwurf eines Contractingvertrages vorliegt, der das Contractingverhältnis abschließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens die geregelte Nutzungspflicht abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs enthalten.

**Der BDEW weist darauf hin, dass die Anforderungen an Contractoren zur Beantragung der Förderung so ausgestaltet sind, dass es für sie stark erschwert wird, diese Förderungen überhaupt in Anspruch zu nehmen.** Damit erfahren sie eine Benachteiligung im Markt gegenüber der Eigenumsetzung. Dies führt dazu, dass generell weniger Projekte umgesetzt werden, da Contractoren auch Effizienzinvestitionen tätigen, die ein Gebäudebesitzer allein nicht umsetzen würde.

Die Forderung, dass bereits ein „konsentrierter Vertragsentwurf“ bei der Beantragung der Fördermittel vorzulegen ist, ignoriert den komplexen Prozess der Geschäftsanbahnung bei einem Contracting-Projekt. Ein „konsentrierter Vertragsentwurf“ steht erst ganz am Ende eines Prozesses aus Akquise, Analyse und Angebot. Spätestens zum Zeitpunkt der Angebotserstellung, der dem Vertragsentwurf vorangestellt ist, muss der Contractor die Contractingrate belastbar für den potenziellen Contractingnehmer darstellen. Dies ist ohne Förderzusage nicht möglich, somit kommt auch kein „konsentrierter Vertragsentwurf“ zustande.

Um für Contracting-Projekte umsetzbar zu sein, muss die Förderung eines Contracting zum Zeitpunkt der finalen Angebotserstellung verbindlich zugesagt sein, nur so kann er dem Contractingnehmer die tatsächlichen Kosten (Contractingrate) darstellen. Die Förderzusage kann auf Basis eines verbindlichen Angebotes unter dem Vorbehalt der Vorlage des endgültigen Vertrages erfolgen. Der gesamte Antrags- und Entscheidungsprozess muss möglichst zeitnah erfolgen.

Auch die Kopplung der Laufzeit des Contracting mit der in den Förderrichtlinien geregelten Nutzungspflicht mindert die Nutzbarkeit der Förderung für Contracting. Vertragslaufzeiten müssen individuell ausgehandelt werden können. Analog zu den Regelungen der Vorschläge der BEG zum Verkauf des Gebäudes bzw. der Liegenschaft (Hinweispflichten) muss es auch für Contracting-Projekte möglich ein, bei kürzeren Laufzeiten entsprechende Regelungen im Contracting-Vertrag aufzunehmen.

## **Kumulierung mit Fördertatbeständen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der steuerlichen Förderung (§ 35c EstG)**

Der BDEW weist darauf hin, dass Kumulierungsverbote der Förderungen übergreifend über die Richtlinienentwürfe teilweise irreführend oder widersprüchlich formuliert sind und empfiehlt eine Überarbeitung, insbesondere zu folgenden Punkten:

In dem Förderrichtlinienentwurf der BEG Einzelmaßnahmen wird in Kapitel 5.3 eine Förderung von Energieerzeugungsanlagen ausgeschlossen, die nach dem KWKG eine Förderung erhalten können. Im gleichen Richtlinienentwurf wird in Kapitel 8.7 sehr wohl eine gleichzeitige Inanspruchnahme von BEG und KWKG bzw. EEG zugelassen. Diese widersprüchlichen Kumulierungsregelungen führen zur Verunsicherung der Marktakteure und gefährden den Einsatz effizienter KWK-Systeme. Der BDEW fordert daher eine Streichung des Ausschlusses in Kapitel 5.3.

Für die Förderung von Wohngebäuden weisen die Förderrichtlinienentwürfe darauf hin, dass eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung ausgeschlossen sei. Dies zielt jedoch nur auf ein und dieselbe Maßnahme ab. Die kumulierte Förderung unterschiedlicher energetischer Sanierungsmaßnahmen ist jedoch sehr wohl möglich, dies sollte in den zukünftigen Förderrichtlinien klar zum Ausdruck gebracht werden, um gezielt Sanierungsanreize zu setzen.

## **Individueller Sanierungsfahrplan und technische Mindestanforderungen**

Der BDEW begrüßt die Zusammenführung der unterschiedlichen Förderrichtlinien in die übergeordneten Förderrichtlinien für Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen. Die Neuordnung erlaubt die Einbeziehung bisher nicht berücksichtigter Förderbausteine, insbesondere den vorgesehenen Förderbonus bei Verwendung des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) sieht der BDEW für die BEG Wohngebäude und Einzelmaßnahmen positiv. Gerade bei Sanierungsmaßnahmen wird Eigentümern mit dem iSFP eine wertvolle Hilfestellung an die Hand gegeben, um Maßnahmen an der Gebäudetechnik und -hülle sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Bezüglich der technischen Mindestanforderungen (TMA) sollte aus Sicht des BDEW unbedingt ein Gleichlauf zwischen der bereits in Kraft getretenen steuerlichen Förderung und der noch umzusetzenden BEG angestrebt werden. Identische Mindestanforderungen schaffen Vertrauen bei den Marktakteuren, daher sollte eine der BEG angepasste Rechtsverordnung über TMA zur Umsetzung der steuerlichen Förderung mit Inkrafttreten der BEG zur Verfügung stehen.

Der BDEW setzt sich im Zuge der Umsetzung der BEG für eine Entbürokratisierung und Vereinfachung ein. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die Anlehnung der TMA an die Effizienzkennwerte der ErP-Ökodesign-Richtlinie.

## Erhöhte Fördersätze für KMU

Der BDEW weist darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bei denen eine kommunale Beteiligung von mehr als 25% besteht, im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen und BEG Nichtwohngebäude von einem um 10% erhöhten Fördersatz profitieren können.

Im Entwurf der BEG Einzelmaßnahmen wird unter 8.4.3 mit dem Verweis auf Anhang 1 der AGVO eine direkte Inbezugnahme der KMU-Definition der Europäischen Kommission (2003/361/EG) vorgeschlagen. In der BEG Nichtwohngebäude fehlt ein entsprechender Verweis. Der BDEW geht jedoch davon aus, dass auch hier die KMU-Definition der Europäischen Kommission herangezogen werden soll.

**Ein Verweis auf die EU-KMU-Definition<sup>2</sup> ist aus Sicht des BDEW äußerst problematisch. Die überwiegende Mehrzahl der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland erfüllen nach Größe und Umsatz die Kriterien der EU-KMU-Definition. Gleichzeitig haben 93% der KMU im BDEW einen kommunalen Anteil von mehr als 25%, wodurch sie laut EU-KMU-Definition nicht als KMU gelten, ungeachtet der Tatsache, dass sie die anderen o. g. Kriterien erfüllen.** Das Kriterium des kommunalen Anteils ist dem Umstand geschuldet, dass auf europäischer Ebene angenommen wird, dass kommunalen Unternehmen ein vereinfachter Zugang zu Finanzierungslösungen aufgrund von Bürgschaften und Gewährverträgen durch die entsprechenden Kommunen gewährt wird. Diese Vereinfachung gilt in der Regel allerdings nicht für Energie- und Wasserversorger in Deutschland. So tragen Stadtwerke dieselben administrativen Lasten wie rein privatwirtschaftliche Unternehmen. In Bereichen, in denen kommunale Unternehmen im Wettbewerb stehen, bringt die Beherrschung durch eine Kommune keine Vorteile. Oftmals führt die angespannte Finanzlage einer Kommune sogar dazu, dass das Stadtwerk bei der Kreditvergabe ein schlechteres Rating erhält. Ferner führen Stadtwerke überwiegend ihre Gewinne an die Kommune ab. Die kommunale Verankerung der deutschen Stadtwerke ist damit im europäischen Rechtsrahmen ein einmaliges Konstrukt. Ein Verweis auf die EU-KMU-Definition führt dazu, dass Unternehmen, die originär zur primären Zielgruppe von KMU-spezifischen Förderungen zählen sollten, aus dem Fördersystem ausgeschlossen werden. Die Anwendung der EU-KMU-Definition scheint eher aufgrund des Mangels einer nationalen Definition in den Entwurf aufgenommen worden zu sein.

Der BDEW fordert daher, dass der Verweis auf die oben genannte KMU-Definition insoweit beschränkt wird, dass Artikel 3 Absatz 4 keine Anwendung findet. Der BDEW wirbt seit langem auf nationaler und europäischer Ebene für eine entsprechende Anpassung der EU-KMU-Definition, da diese Stadtwerke einseitig benachteiligt.

---

<sup>2</sup> siehe Art. 3, Abs. 4 in Anhang I der Empfehlung 2003/361/ EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003.

## **2. Zu den Fördertatbeständen**

### **Berücksichtigung von Mini-KWK-Anlagen und Brennstoffzellen in der BEG Einzelmaßnahmen**

Im dem im Oktober 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird die KWK als gleichwertiger Ersatz gegenüber dem Einsatz Erneuerbarer Energien bewertet. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der vom Ordnungsgeber angestrebten Technologieoffenheit ist die KWK-Technologie in den vorliegenden Richtlinienentwurf als förderfähige Technologie aufzunehmen.

#### **BAFA-Mini-KWK-Impulsprogramm (Zuschuss bis 20 KW) aufnehmen**

Dieses Programm wurde in den vergangenen Jahren erfolgreich genutzt, ist aber bis zum 31.12.2020 befristet. Der BDEW spricht sich für die Weiterführung des erfolgreichen Programms und Integration in die BEG Einzelmaßnahmen aus.

#### **KfW-Programm 433 (Brennstoffzellen) aufnehmen**

Das erfolgreich gestartete Programm 433 der KfW sollte in die BEG Einzelmaßnahmen über- und dort weitergeführt werden.

### **Anerkennung von gasförmiger Biomasse in der BEG Einzelmaßnahmen**

Die Nutzung von Biomethan als nahezu CO<sub>2</sub>-neutraler Energieträger im Gebäudebereich ist Bestandteil der Bilanz zum Dialogprozess 2030 und sollte jetzt zügig umgesetzt werden. So können schnell THG-Emissionen in Gebäuden und zusätzlich in der Landwirtschaft vermieden werden. Biomethan birgt durch die Nutzung in vorhandenen Infrastrukturen ein außerordentliches Potenzial für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors im urbanen Raum.

Um das Potenzial von Biomethan zu heben, schlägt der BDEW eine Anerkennung als Erneuerbare Energie im Fördertatbestand „Gas-Hybridheizung“ vor. Der Bezug von Biomethan zu einem Anteil von 25% über die Mindestnutzungsdauer der Hybridanlage sollte eine Erfüllungsoption neben der Einbindung von Solarthermie, Wärmepumpe oder Biomasseanlage darstellen. Äquivalent zum EWärmeG in Baden-Württemberg kann die Nachweisführung einfach und unbürokratisch über die Rechnungen des Energiebezugs erfolgen.

Analog dazu ist der Verweis auf §40 GEG in den TMA Wohngebäude und Nichtwohngebäude zu streichen.

### **Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze**

Der BDEW spricht sich für eine Erweiterung der Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus Erneuerbaren Energien aus. Bei der Bilanzierung des „EE-Pakets“ sollte auch diejenige Wärme als Erneuerbare Energie bilanziert werden, die einen CO<sub>2</sub>-freien Anteil (der Fernwärme) in Form von Abwärme aus Produktionsprozessen, der Bereitstellung von Dienstleistungen, oder Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung sowie aus Wasser und Abwasser

effizient nutzt. Diese Berücksichtigung hebt zusätzliches Dekarbonisierungspotenzial und ermöglicht die technologieoffene Nutzung von Abwärmequellen.

### **Vorschlag zur Auslegung des EE-Pakets:**

(...) *Dazu können folgende Arten der Wärmeerzeugung verwendet werden:*

- a. *Nutzung von Solarthermie*
- b. *Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung*
- c. *Nutzung von Geothermie / Umweltwärme / Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe*
- d. *Verfeuerung fester Biomasse*
- e. *Verfeuerung gasförmiger Biomasse*
- f. *Kälte aus erneuerbaren Energien*
- g. *Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55% durch die Arten der Wärmeerzeugung nach den Buchstaben a bis e oder durch Abwärme aus Produktionsprozessen und der Bereitstellung von Dienstleistungen oder Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung sowie aus Wasser und Abwasser erzeugt wird. (...)*

### **Sonderregelungen für Gebäudenetze**

Eine Differenzierung in den BEG-Richtlinien nach „Gebäudenetzen“ und „Wärmenetzen“ ist aus Sicht des BDEW nicht erforderlich. Die Unterscheidung wird an der Akteurskonstellation festgemacht („Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf dem Grundstück eines Eigentümers“). Es ist nicht klar, welchem Zweck diese Unterscheidung dient. Manche Akteurs- und Eigentumskonstellationen werden umfangreicher gefördert als andere, ohne dass sich dadurch die Effizienz der Wärmeversorgung erhöht. Es spricht aus Sicht des BDEW nichts dagegen, die Wärmenetzförderung in der zukünftigen BEG für alle Akteurskonstellationen und Eigentumsverhältnisse zu öffnen, sodass die Betreiber die Wahl zwischen BEG, BEW, KWKG oder dem Förderprogramm Wärmenetze 4.0 haben.

### **Wärmepumpenförderung in der BEG Einzelmaßnahmen**

Der Richtlinienentwurf der BEG Einzelmaßnahmen definiert die Förderwürdigkeit von Wärmepumpen unter anderem mit der Prämisse, dass die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgen soll, wenn die Wärmepumpe allein zur Raumheizung von Gebäuden dient. Durch den Regelungsvorschlag sind Wärmepumpen de facto von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Warmwasserbereitung dezentral über effiziente Durchlauferhitzer realisiert wird. Der Vorschlag steht im Gegensatz zur aktuell gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 30. Dezember 2019, bei deren Novellierung diese zusätzliche Anforderung richtigerweise entfallen ist.

**Der BDEW weist darauf hin, dass eine Trennung von Raumheizung und Warmwasserbereitung zur Steigerung der Gesamteffizienz eines Heizsystems beitragen kann, da niedrigere Vorlauftemperaturen realisiert werden können.** Diesem Umstand wird in den TMA

der BEG Einzelmaßnahmen unter 4.1.1.3 Rechnung getragen, indem elektronische Durchlauf-erhitzer expliziert als Fördertatbestand definiert werden.

### **Vorschlag zu Kapitel 5.3 f)**

#### Wärmepumpen

*Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpen, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, zur*

- *Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden,*
- *Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt,*
- *(...).*

Zusätzlich weist der BDEW darauf hin, dass Wärmepumpen auch eine effiziente Technologie für die ausschließliche Warmwassererzeugung darstellen. Dieser Umstand sollte in den Fördertatbeständen Berücksichtigung finden.

Um den angestrebten Gleichlauf der TMA für die steuerliche und investive Förderung zu erreichen, ist die ESanMV nach § 35c des Einkommenssteuergesetzes entsprechend anzupassen.

### **Zur Förderung der Eigenstromversorgung**

Aus Sicht des BDEW sind technische Komponenten, die der Aufnahme von gebäudenah erzeugtem Strom in die Wärme-/Kälteversorgung eines Gebäudes dienen, ein wichtiger Baustein für die effiziente Nutzung Erneuerbarer Energien. **Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die vorgesehene Förderung von dezentralen Erzeugungsanlagen in Verbindung mit elektrochemischen Speichern.** Allerdings gelten die Systeme nach derzeitigem Entwurfsstand nur dann als förderfähig, wenn Gebäudenutzer und Anlagenbetreiber personenidentisch sind. Damit werden Projekte von Contractoren, aber auch Projekte in vermieteten Wohngebäuden von der Förderung ausgeschlossen. Eine Formulierung, die auf die physikalische Erzeugung und den Verbrauch vor Ort abzielt, würde diese Einschränkung aufheben.

#### **Vorschlag für die Begriffsbestimmung „Eigenstromversorgung“**

**„Vor-Ort-Versorgung“:** *der überwiegende zur Nutzung im gleichen Gebäude erzeugte Strom zur Nutzung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage. Die Vor-Ort-Nutzung von Strom muss durch eine Vorrangschaltung gewährleistet sein. (...)*

Unter der Prämisse einer netzdienlichen Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung im Einspeisungsfall sollte der Fördertatbestand nach Auffassung des BDEW auch in der Gas-Hybrid-Heizungs-Definition Anwendung finden. Weiterhin spricht sich der BDEW auch für eine Aufnahme in die steuerliche Förderung aus.

Allerdings sollte die Bilanzierung der Eigenstromnutzung nicht mit den derzeit im § 23 des GEG-Entwurfs vorgesehenen Regelungen vorgenommen werden. Der BDEW kritisierte die Anforderung einer Mindestanlagenleistung bereits in seiner Stellungnahme zum

Kabinettsbeschluss des Gebäudeenergiegesetzes und unterbreitete einen praktikablen, normgerechten Neuvorschlag<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Siehe BDEW Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss eines Gebäudeenergiegesetzes unter [https://www.bdew.de/media/documents/Stn\\_20200227\\_GEG.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20200227_GEG.pdf)